

Die dritte Bestimmung ist alt; die zweite, betreffend das Verzeichnis über das allgemeine Arbeiterpersonal, enthält die selbstverständliche Neuerung, dass das Verzeichnis in der Fabrik, das heisst im Fabrikbureau, aufliegen müsse. Die Absätze 1 und 4 stellen die aus Kontrollrücksichten notwendige Vorschrift der Bereitstellung von Verzeichnissen der Unfälle und gewerblichen Erkrankungen, sowie der Wöchnerinnen auf. Absatz 5 ist überflüssig, sofern über das „gesamte“ Arbeitspersonal ein Verzeichnis gefordert wird; im übrigen sagt schon der Bericht der nationalrätlichen Kommission vom 24. Mai 1876*) ausdrücklich, dass unter dem Worte „Arbeiter“ die Arbeiterinnen und Kinder mitverstanden seien. Die letzte Vorschrift endlich betreffend die Ueberwachung der guten Sitten und des Anstandes der Arbeiter findet sich schon im geltenden Gesetz. Diese Pflicht des Fabrikhabers kann natürlich nur auf das Territorium der Fabrik Bezug haben, was wir ausdrücklich beifügen möchten. Unsere Fassung lautet:

Der Fabrikhaber ist verpflichtet:

Art. 30.

1. über das gesamte Arbeitspersonal, über die Wöchnerinnen (Art. 21), über die im Betriebe vorkommenden Unfälle und gewerblichen Erkrankungen (Art. 28) und über die ausgefallten Bussen (Art. 31) Verzeichnisse nach vom Bundesrat aufzustellenden Formularen zu führen und in der Fabrik zur Einsicht bereit zu halten;

2. über die gesamte Arbeitsordnung, die Fabrikpolizei und die Bedingungen des Dienstverhältnisses eine Fabrikordnung zu erlassen;

3. innerhalb des Fabriketablissemmentes über die guten Sitten und den Anstand der Arbeiter zu wachen.

In Bezug auf das Verzeichnis der „beim Geschäftsbetriebe vorkommenden Unfälle und gewerblichen Erkrankungen“ ist darauf hinzuweisen, dass der Vorschlag weiter geht, als Artikel 8 des Haftpflichtgesetzes vom 26. April 1887. Dort wird bloss verlangt, dass das Verzeichnis über die „beim Geschäftsbetrieb vorgekommenen erheblichen Unfälle“ geführt werde. Da dieses Register gemäss Artikel 8 des Haftpflichtgesetzes die Grundlage

*) B. B. 1876. II. 786.